

Zachow

E:350020 N:5816380

Wegeanbindung in den Ort, Radstrecke über den Deich

Schutzgebiete um den Anlaufpunkt

LSG Ketziner Bruchlandschaft

SPA Mittlere Havelniederung

Historische Bedeutung des Ortes

Rittergut

Gutenpaaren 1950 nach Zachow eingemeindet

Sehenswürdigkeiten

Wasserskistrecke auf dem Trebelsee

Pumpwerk

Deichanlage Nordufer Havel

Entwässerungsgräben

Landwirtschaftliche Flächen

Ort Zachow

Gastfreundschaft

Gaststätte und Übernachtung im Ort



Zachow

Am Nordufer des Trebelsees

Hinter der Uferböschung erhebt sich der Deich am Nordufer der Havel. Lang schlängelt er sich nach beiden Seiten des Ufers als Trennlinie zwischen Landwirtschaftlicher Fläche und einem der größten Havelseen, dem Trebelsee. Ein Technisches Bauwerk durchschneidet die Hochwasserschutzanlage. Auf der Seeseite befindet sich ein Wehr und auf der Landseite ein Pumpwerk. Zachow ist in ca. 1,2 km Entfernung zu sehen. Ein Feldweg schlängelt sich bis in den Ort. Das ehemalige Rittergut gehört heute zur Stadt Ketzin/Havel.

Die Fahrrinne der Bundeswasserstraße führt durch den Trebelsee und in Sichtweite machen uns Markierungstonnen auf eine Wasserskistrecke aufmerksam. Bei günstigen Bedingungen kann man von hier dem Treiben der „Schnellfahrer“ wie von einer Tribüne aus zusehen.



Pumpstation



Wehranlage



Zachow

Schutzgebiete zwischen Ketzin/Havel und Götz an der Havel

Der Wasserwanderweg liegt in einer sensiblen Naturregion. Wir befinden uns in Landschaftsschutzgebieten (LSG), umfahren ein Naturschutzgebiet (NSG) und durchqueren Natura 2000 Gebiete von besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (SPA) und zusammenhängende Gebiete die für die Arterhaltung und den Schutz des Lebensraums von Tieren und Pflanzen (FFH).

Aber was bedeuten die vielen Bezeichnungen für Schutzgebiete und was muss in der Naturregion beachtet werden? Alle Regeln sind in den Naturschutzgesetzen festgehalten und Verordnungen und Satzungen gibt es zu jedem Schutzgebiet. Nachfolgend beschreiben Auszüge diese Regeln.



Blick zum NSG Ketziner Havelinseln

Die Schutzgebiete

NSG

Ein Naturschutzgebiet ist ein Landschaftsbereich der den besonderen Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen erfordert. Es handelt sich um ein rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet, das der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten dient, aus ökologischen Gründen oder wegen der Seltenheit oder seiner herausragenden Schönheit ausgewiesen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird in Naturschutzgebieten beispielsweise die Erholungsnutzung geregelt (z. B. das Wegegebot oder das Verbot Hunde frei laufen zu lassen) oder es sind Maßnahmen zur land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Für Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung bietet das Land Brandenburg Ausgleichszahlungen an.

Teile von Naturschutzgebieten können als Naturentwicklungsgebiet ganz aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden.



Die meisten NSG dienen auch der Sicherung von FFH- oder Vogelschutzgebieten.

Quelle:

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300751.de>



NSG Ketziner Havelinseln

NSG Ketziner Havelinseln 238 ha

Schutzziel

- Erhalt und Pflege der naturnahen und extensiv bewirtschafteten Biotope als Lebensraum bestandsbedrohter Brutvogelarten und Herpeten (u.a. Sumpfschildkröten)
- Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt
- Bewahrung und Förderung reich gegliederter Gewässerbereiche sowie des Gebietswasserhaushaltes
- Schutz des Gebietes als Rückzugsbereich und Ruhezone für eine Vielzahl auentypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Wiedereinführung einer extensiven Wiesen- und Weidenutzung auf ausgewählten Flächen zur Förderung der hieran gebundenen Lebensgemeinschaften

Biotopeausstattung

Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Weidengebüsche nasser Standorte, aufgelassenes Grasland feuchter Standorte, langsam fließende Flüsse und Ströme mit Schwimmblattzonen,

Zachow

flachufrieg, Erlenbruch- und Erlenwälder, Röhricht- und Seggensümpfen und -rieden, Auengebüsche

Quelle: <http://www.havelland.de/Naturschutzgebiete.1463.0.html>

Verbote die auch Wasserwanderer betreffen:

Es ist verboten

7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. die Inseln zu betreten;
10. mit Fahrzeugen auf den Inseln zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
11. im Uferbereich der Inseln zu baden oder zu tauchen;
12. mit Wasserfahrzeugen aller Art in die Röhricht- und Schwimmblattzonen einzudringen;



NSG Ketziner Havelinseln Südufer

13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. Fische oder Wasservögel zu füttern;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

LSG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Sie können auch den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten um fassen.

Die Verordnung zu einem LSG enthält Verbote und Genehmigungsvorbehalte, die den Landschaftsraum vor Schädigung beispielsweise durch Baumaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen schützen. Die Landnutzung bleibt in der bisherigen Form weiterhin möglich.

Quelle: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300751.de>



Wildgans auf dem iDeich

LSG Brandenburger Osthavelniederung 9.381 ha

Schutzzweck ist

1. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere
 - a. der landschaftsprägenden, zum großen Teil naturnahen Flussniederung der Havel mit ihrem mäandrierenden Flusslauf, den Altarmen, Inseln und Verlandungszonen sowie der sie begrenzenden End-, Stauch- und Grundmoränengebiete,
 - b. /c
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a. des naturnahen Verlaufs der Havel, der Uferzonen, der Verlandungs- und Überflutungsbereiche und der Regenerationsfähigkeit der Gewässer,
 - b. der weiträumigen, wechselhaften Landschaftsstruktur mit vielfältigen Biotopen und Landschaftselementen wie Röhrichten, Feuchtwiesen, Bruchwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Solitäräumen, Äckern und Trockenrasen,
 - c. der Lebensbedingungen und Lebensräume von gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Schwimmblatt- und Feuchtwiesengesellschaften, Erlenbrüche, Eichenmischwälder, kontinentale Trockenrasen- und vereinzelte Salzstellengesellschaften sowie von gefährdeten Tierarten,
 - d
 - e. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes

Zachow

und der Wassergüte der Still- und Fließgewässer sowie der Sicherung und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Grundwasserneubildung, f. wegen der Bedeutung des Gebietes im Rahmen der Biotopvernetzung zum Naturschutzgebiet „Rietzer See“ und den Landschaftsschutzgebieten „Westhavelland“ und „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“;

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Ballungsräume Brandenburg und Potsdam, insbesondere

a. durch eine der Landschaft und Naturausstattung angepassten Förderung der Erlebbarkeit des Landschaftsraums, vor allem der Gewässer und Niederungsgebiete,

b.:/4

Es ist verboten

5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;

Erlaubt

4. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächenutzung sowie die Angelfischerei auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;



LSG Ketziner Bruchlandschaft

Schutzzweck ist

1. Bewahrung des vorrangig landwirtschaftlich genutzten Gebietes wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und seines kulturhistorischen Wertes.

2. Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der unterschiedlichen Funktionen in den einzelnen Naturräumen, besonders hinsichtlich der Erholungsnutzung des Gebietes.

3. Großräumige und dauerhafte Erhaltung der Landschaft und der Vielfalt der Lebensräume, um den Bestand von seltenen und gefährdeten Arten der Flora und Fauna zu schützen und zu bewahren.

Es ist verboten

(1) Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz und soweit § 6 dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist daher insbesondere verboten:

1. dieses außerhalb der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege und beschilderten Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art zu befahren oder diese abzustellen.

2. Außerhalb dafür vorgesehener und markierter Wege zu reiten.

3. Ufergehölze, Röhricht- und Schilfbestände, Büsche, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen unmittelbar oder durch mittelbare Eingriffe zu schädigen.

4. Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder auszubringen, ausgenommen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Kulturpflanzen auf den für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung freigestellten Flächen.

5...

6. Meliorative und wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, die dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

7. Außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen zu zelten und Feuer zu machen.

8. Im Umkreis von 300 m um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Wirtschafts- und Pflegemaßnahmen durchzuführen oder anderweitig zu stören.

9. Abwässer in die fließenden und stehenden Gewässer einzuleiten, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder

Bewilligung gemäß §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes zu sein.

10. Den Göttingsee für den Wassersport jeder Art zunutzen.

11. Im Gebiet des Göttingsees die Jagd auf Federwild auszuüben.

Es ist erlaubt

2. Die Erholungsnutzung ist so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Naturlandschaft vermieden werden.

5. Zur Schonung der Schilfbestände ist beim Befahren der Wasserflächen und beim Angeln vom Kahn aus ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.



Natura 2000

Das europaweite Netz von nach EU-Recht geschützten Schutzgebieten umfasst Schutzgebiete der europäischen Vogelschutzrichtlinie

SPA

Special Protection Area

SPA Mittlere Havelniederung 25.024 ha

Beschreibung

Niederungsflächen der Havelaue mit typischen, eutrophen Flußseen und ausgedehnten Grünlandbereichen (mit Stromtalwiesen und Niedermooren). Strukturiert durch relativ starkes Relief (Grundmoränenkuppen, Dünenzüge usw.) mit bedeutenden Trockenlebensräumen

und

besonderen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung die dem Erhalt und der Sicherung der Artenvielfalt und der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzengesellschaften dienen.

FFH

Flora-Fauna-Habitat

FFH Mittlere Havel Ergänzung

Beschreibung

Moore, Sümpfe und Uferbewuchs sowie feuchtes und mesophiles Grünland.

Reich strukturiertes Flusseensystem der mittleren Havel einschließlich ausgedehnter Röhrichtzonen mit typischer Ausstattung, Pfeifengras- und Brendoldenwiesen, Trockenrasen sowie Hochstaudenfluren mit naturraumtypischem Arteninventar. Bedeutende Vorkommen von Auenwiesen mit stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Naturnahe Flusseens- und Uferbereiche sowie ergänzende Standortkomplexe.

Die EU schreibt die dauerhafte Sicherung dieser Gebiete vor. Die Schutzziele der jeweiligen Region werden vor Ort festgelegt. Es spielen naturschutzrechtliche Vorgaben zu den natürlichen Lebensraumtypen eine Rolle, die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung mit deren Gefährdung und auch wirtschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche, regionale und örtliche Besonderheiten.

